

werden. Diese Resolution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken. (Reichs-Verfassung Art. 10.)

10. Die Befugnisse des Kaisers gegenüber fremden Staaten.

Der Kaiser hat Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten zu schließen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen (Reichs-Verfassung Art. 11).

Insofern die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 (nicht auch solche eines anderen Artikels) in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich (Reichs-Verfassung Art. 11, Abs. 3; siehe auch Art. 48, Abs. 2 und Zoll-Vertrag vom 8. Juli 1867, Art. 8, § 6, S. 94).

Nach Abschnitt XI. des Schlußprotokolls mit Bayern vom 23. November 1870 (Reichsgesetzbl. 1871, S. 26) wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschluß von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

11. Das Begnadigungsrecht.

Dem Kaiser steht in mehrfacher Weise ein Begnadigungsrecht zu. (Vergl. Strafproch.-Ordnung § 484; Konsulatsgesetz § 72; Gesetz v. 19. März 1868, § 2, S. 75; Beamtengesetz § 118; Verordnung v. 15. Februar 1869, S. 9, § 27.)

3. Kapitel.

Die Stellvertretung des Kaisers.

Eine Stellvertretung des Kaisers erwähnt die Reichs-Verfassung nicht. Dieselbe regelt sich lediglich nach preussischem Staatsrecht. Sie kommt daher dem jeweiligen Kronprinzen des Deutschen Reiches bzw. dem jeweiligen preussischen Thronfolger zu. Eine solche Stellvertretung bedarf aber besonderer schriftlicher Beauftragung (eines kaiserlichen Erlasses) durch den Kaiser und es hat auch bei diesen Vertretungsakten der Reichskanzler nach Art. 17 der Reichs-Verfassung gegenzuzeichnen (s. z. B. Reichsgesetzbl. 1878, S. 101, 102 und 983).

Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Frage der Reichsverweisung und zwar vor Eintritt der Notwendigkeit einer solchen reichsgesetzlich geregelt werden würde.